

Taxordnung Wohnangebote Humanitas Stiftung

Gültigkeit der Tarife 1.1.2024 bis 31.12.2024

Diese Taxordnung gilt für Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich mit IV-Renteⁱ, die beitragsberechtigte Plätzeⁱⁱ belegen. Für Personen ohne IV-Rente können die Pensionspreise abweichen.

Bei Personen, die über die Interkantonale Vereinbarung über Soziale Einrichtungen (IVSE) verrechnet werden, legt der zuständige Kanton die Taxen fest.

1 Finanzierung des Aufenthalts

Die (vom Kanton vorgegebenen) Normkostenⁱⁱⁱ eines Wohnaufenthaltes werden durch die Bewohnerinnen und Bewohner sowie den Kanton getragen. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner bezahlt maximal die Normkosten. Die Verteilung der Beiträge erfolgt dabei folgendermassen:

- **Bewohnerinnen und Bewohner**
Pensionskosten (Zimmer und Mahlzeiten) und ein Anteil an die Betreuung werden mit **Taxen** finanziert. Für nicht im Grundleistungskatalog enthaltene Leistungen verrechnen wir **Leistungen mit Kostenbeteiligung** (Siehe 2.3).
- **Kanton**
Betreuungskosten, die über dem durch die Bewohnerinnen und Bewohner getragenen Anteil liegen, werden durch den **Kantonsbeitrag** gedeckt.

Die Finanzierung der Taxen und Leistungen mit Kostenbeteiligungen erfolgt über eigene Mittel der Bewohnerinnen und Bewohner (IV-Renten oder Hilflosenentschädigung). Falls diese nicht ausreichen, muss der Anspruch auf Ergänzungsleistungen geprüft werden. Der Kantonsbeitrag wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Humanitas Stiftung und dem Kantonalen Sozialamt festgelegt.

2 Taxen

Die Taxen werden unterschieden gemäss den primären Behinderungen gemäss Kantonaler Einstufung.

Rating ^{iv}	Tagespauschale ^v	Monatspauschale ^{vi}
IBB 0	CHF 137.00 pro Tag	CHF 4'170.00 pro Monat
IBB 1–4	CHF 168.00 pro Tag	CHF 5'110.00 pro Monat

Bei Eintritt wird von einer IBB-Stufe 1-4 ausgegangen, spätestens nach drei Monaten findet die definitive IBB-Einschätzung statt. Zu viel bezahlte Beträge werden rückvergütet. Anpassungen der Taxen aufgrund einer Änderung der IBB-Stufe werden den Bewohnerinnen und Bewohnern angekündigt.

2.1 Rückerstattung bei Abwesenheiten

Pro Abwesenheitstag der Bewohnerinnen und Bewohner erstatten wir einen Teil der Taxe zurück.

Als Abwesenheitstag gilt die Abwesenheit einer Nacht verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundene Hauptmahlzeiten.

Mögliche Varianten:

- Mittagessen, Abendessen, Nacht
- Abendessen, Nacht, Mittagessen
- Nacht, Mittagessen, Abendessen

Rückerstattung pro Abwesenheitstag: CHF 21 plus allfällige Hilflosenentschädigung.

2.2 Grundleistungen

Grundleistungen sind Leistungen, die mit Taxen abgegolten sind.

- Unterkunft (inkl. Nebenkosten) und normale **Verpflegung** (inkl. Spezialessen sowie Diäten - sofern sie nicht KVG-pflichtig oder auf speziellen Wunsch zu organisieren sind).
- **Möblierung des Zimmers** mit Grundausstattung (Bett inkl. Matratze, Kissen und Decken; Nachttisch und Nachttischlampe; Deckenlampe; Schrank mit Kleiderbügel; Anschluss für Fernseher, Radio und Telefon und Tagvorhänge).

Eine individuelle Zimmerausstattung ist möglich, wird begrüsst und unterstützt. Persönliche Möbel, Textilien sowie Hilfsmittel sind Sache des Bewohners/der Bewohnerin.

- Mitbenutzung von **Sanitär- und Gemeinschaftsräumen** sowie des normalen Mobiliars.
- **Reinigung gemeinschaftlicher Räume sowie Zimmerreinigung** und/oder Unterstützung der Bewohner und Bewohnerinnen bei diesen Tätigkeiten (gemäss Agogik- und Betriebskonzept).
- **Betreuung, Begleitung und Unterstützung** gemäss Agogik- und Betriebskonzept.
- **Grundpflege** und Pflege bei leichten Krankheitsfällen (im Rahmen des Agogik- und Betriebskonzeptes).
- Bei Leistungen, deren Kosten ganz oder teilweise von der Krankenversicherung oder von anderen Zahlungspflichtigen (wie Unfall- oder Privatversicherungen) übernommen werden müssen, können für die Bewohnerin oder den Bewohner weitere Kosten anfallen.
- Kleiderreinigung (ohne chemische Reinigung) und/oder Möglichkeit zur selbständigen Reinigung (mit Unterstützung) der persönlichen Wäsche (gemäss Agogik- und Betriebskonzept).
- **Standard-Bettwäsche und Frotteewäsche** (falls nicht von der Bewohnerin oder dem Bewohner selbst gestellt).
- **Materialien des täglichen Bedarfs** (beispielsweise Taschentücher, Duschmittel, Pinzetten oder Pflaster), sofern nicht individuelle und persönliche Pflegehilfsmittel.
- Transport und Begleitung für den **Arztbesuch und Therapien** (bei freier Arztwahl) im Raum Horgen, im Raum Rüslikon und im Raum Wädenswil (jeweils bis 3 km) sowie zu Spezialärzten bis zum nächstgelegenen Kompetenzzentrum.

Wünschen Klientinnen/Klienten und/oder die gesetzliche Vertretung Behandlungen bei Ärzten/Ärztinnen ausserhalb des Radius bzw. weiter entfernt gelegenen Kompetenzzentren, werden die zusätzlichen Kosten mit CHF 0.80/km verrechnet.

- Begleitung bei **Behördengängen** (exklusive reine Transportkosten).
- **Kollektive Freizeitangebote**, ausser persönlichen Kosten wie Eintritte, Zwischenverpflegung, Souvenirs usw.
- Begleitung und Unterstützung bei **individuellen Freizeitaktivitäten** gemäss Agogik- und Betriebskonzept.
- Übliche **Aufwendungen** zur Durchführung und Administration von **Ein- und Austritten**.
- Sicherstellung der Leistungen (insbesondere Unterkunft, Verpflegung, Begleitung/Unterstützung sowie Pflege) **an 365 (366) Tagen pro Jahr**.
- **Internet (Hausanschluss)**, Nutzungsgebühren und ABO-Angebote sind individuell und gehen auf Kosten der Bewohner/der Bewohnerinnen.

2.3 Leistungen mit Kostenübernahme durch Bewohnerinnen und Bewohner

Zusatzleistungen sind Leistungen, welche individuell vereinbart und verrechnet werden.

- Einzelne zusätzliche Mahlzeiten für Bewohnerinnen, Bewohner und Gäste.
- Flicker, Reparaturen und Anpassen von privater Wäsche der Bewohnerin/des Bewohners.
- Chemische Reinigung der persönlichen Wäsche.
- Privatfahrten, inkl. Begleitung.
- Transportkosten, etwa zu Ärztinnen/Ärzten, Kliniken, Therapien und Behörden, die nicht zu den Grundleistungen gehören.
- Serviceleistungen bei Umzügen, Handwerkerarbeiten, Kleinreparaturen, Ersatz von Schlüsseln.
- Administrative Dienstleistungen gemäss Vereinbarung mit der gesetzlichen Vertretung.

2.4 Ferien- und Timeoutplätze sowie Probewohnen

Die Humanitas bietet Ferien- und Timeoutplätze zur Entlastung von Angehörigen an. Bei diesem Angebot erhöht sich die Tagespauschale um CHF 15.–.

Für Probewohnen mit Aussicht auf einen Eintritt in die Humanitas gelten die gleichen Konditionen.

2.5 Stundenansätze des Personals

Zusätzliche Leistungen des Unterstützungspersonals, die nicht zu den Grundleistungen gehören und über 2 Stunden hinausgehen, werden gemäss Auftrag zu einem Stundenansatz von CHF 68.– verrechnet.

Hinweis: Unterstützungsanträge bei gemeinnützigen Organisationen

Bei finanziellen Engpässen können auch Anträge bei externen Stiftungen gestellt werden. Die Vereinigungen Pro Senectute, Pro Infirmis und Pro Juventute erhalten aus der AHV bzw. IV jährliche Beiträge (Art. 17 ELG). Ein Antrag für eine Beteiligung an den ungedeckten Kosten kann zudem beim «Hilfsfond Humanitas» beim Geschäftsführer der Humanitas gestellt werden.

- ⁱ Neben Personen mit Rente gilt diese Taxordnung auch für Personen ohne Rente mit IV-Status gemäss ATSG sowie Personen im AHV-Alter mit Besitzstandswahrung.
- ⁱⁱ Beitragsberechtigt sind Wohnplätze, für die das Kantonale Sozialamt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.
- ⁱⁱⁱ «Normkosten» bedeutet, dass das Kantonale Sozialamt aufgrund der Daten aller Einrichtungen festlegt, wie hoch der Durchschnittsaufwand aller Einrichtungen für die jeweils betroffene Leistung ist. Dieser Wert kann somit von unseren effektiven Kosten abweichen.
- ^{iv} Ein Rating ist notwendig, da der Bedarf nach Betreuung von Mensch zu Mensch unterschiedlich ist. Der Kanton misst diesen Bedarf anhand des Instruments IBB[®]. IBB[®] steht für «Individueller Betreuungsbedarf».
- ^v In diesen Beträgen ist eine eventuelle Hilflosenentschädigung bereits enthalten.
- ^{vi} Für die Umrechnung der Tages- in die Monatspauschale wird die Tagesspauschale mit 365.25 multipliziert und durch 12 geteilt.